

Projekt Kirchgemeinde Bern

Steuerungsgremium

Protokoll 02 / 22

Sitzung vom 1. April 2022, 17.00 bis 19.00 Uhr

Grosser Saal, KGH Bürenpark

Traktanden

1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste
2. Protokoll der Sitzung 1/2022 vom 29.1.2022, Genehmigung
3. Ergebnisse der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR)
 - 3.1 Bericht über die Vorprüfung, Anträge der PL
 - 3.2 Beratung von Organisationsreglement Art. 16 Abs. 1 und 2 (Wählbarkeit von Nicht-Stimmberechtigten)
 - 3.3 Beratung von Reglement über die Abstimmungen und Wahlen, Art. 7 Abs. 3 (briefliche Abstimmung)
 - 3.4 Beratung von Fusionsreglement, Art. 15 und 16 und Anhang I und II (Erlasse im Anhang)
4. Antrag Kurt Zaugg, vorgezogene Urnenabstimmung der GKG 4.1 Rückkommensantrag zur Wiederaufnahme der Beratung zu Fusionsvertrag Art. 6
 - 4.2. Materielle Beratung zu Fusionsvertrag Art. 6 Abs. 1 und 3
5. Weiteres Vorgehen bis zu den Abstimmungen 5.1 Behandlung der Fusionsvorlagen im KKR und im GKR, Diskussion 5.2 Erstellung des Berichts des Steuerungsgremiums an die 13 Körperschaften (bisher Botschaft genannt); Abstimmungsbotschaften der 13 Körperschaften an ihre Stimmberechtigten
6. Sitzungsgeld Steuerungsgremium
7. Varia

Anwesende:

Nydegg (Präsidium)
Frieden (Vizepräsidium)
Bümpliz
Heiliggeist
Münster
Johannes
Paulus
Paroisse française
Petrus
Markus
Bethlehem / PL (Doppelrolle)
KKR
Projektleitung Vorsitz
Projektleitung / Mitglied
Juristischer Fachexperte

Vertreterin KMA

Hans von Rütte
Ernst Santschi
Miriam Albisetti
Renate Zimmermann
Martin Trachsel
Gerold Steinmann
Beat Strasser
Jean-Marc Burgunder
Barbara Preisig
Kurt Zaugg
Hans Roder
Konrad Sahlfeld
Gérard Caussignac
Hans Roder
Ueli Friederich

Karin Stauffer

Gäste**Entschuldigt:**

Matthäus
Präsident KKR
Projektleitung
Kirchmeierin a.i.
Kommunikation KMA

Johannes Gieschen
Ruedi Beyeler,
Matthias Reitze
Yvonne Beutler
Yvonne Uhlig

Protokoll:

Regula Feldmann

1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste

Hans von Rütte begrüsst die Teilnehmenden und gibt die Entschuldigungen bekannt. Er weist darauf hin, dass Covid immer noch präsent ist, Maskentragen ist weiterhin empfehlenswert. Es wird während der Sitzung in einer Pause gelüftet.

Als Stimmzähler wird Gérard Caussignac gewählt. Es werden 12 Stimmberechtigte gezählt.

- Die Traktandenliste wird genehmigt.

2. Protokoll der Sitzung 1/2022 vom 29.1.2022, Genehmigung

Keine Bemerkungen

- Das Protokoll der Sitzung 1/2022 vom 29.1.2022 wird genehmigt.

3. Ergebnisse der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR)

3.1 Bericht über die Vorprüfung, Anträge der PL

Das Amt für Gemeinden und Raumplanung AGR machte die Vorprüfung und hat grundsätzlich unsere Entwürfe von Fusionsvertrag und Reglementen für gut befunden. Einzig zu 3 Bestimmungen werden Vorbehalte geäussert, die bedeuten, dass diese Bestimmungen aus Sicht des AGR als nicht genehmigungsfähig gelten könnten.

Zu den Anträgen der Projektleitung:

3.2 Beratung von Organisationsreglement Art. 16 Abs. 1 und 2 (Wählbarkeit von Nicht-Stimmberechtigten)

Ueli Friederich erläutert: Es gab nur zwei Genehmigungsvorbehalte, einer davon ist dieser Artikel. Die Vorschläge des AGR sind annehmbar. Die Auslegung ist offen, ob Kommissionen Behörden sind. Wenn ja, würde die Kirchenverfassung gelten, und diese bestimmt, dass keine Personen ohne Stimmberechtigung in der Kirchgemeinde in Behörden gewählt werden dürften. Die Bestimmung gemäss Entwurf ist folglich nicht genehmigungsfähig.

Diskussion:

Das schliesst nicht aus, dass Personen ohne Stimmberechtigung in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis Einsitz nehmen. Es wäre in gewissen Kommissionen sicher wünschbar. Man hofft, dass die Kirchenverfassung mal angepasst wird.

- Die Änderung von OgR Art. 16 Abs. 1 und die Streichung von Abs. 2 wird einstimmig beschlossen.

3.3 Beratung von Reglement über die Abstimmungen und Wahlen, Art. 7 Abs. 3 (briefliche Abstimmung)

Erläuterung durch Ueli Friederich zum Antrag auf Streichung von Abs. 3. Das AGR ist der Meinung, dass dieser Absatz nicht genehmigt werden kann. Das Parlament könne nicht beschliessen, dass ausschliesslich brieflich abgestimmt und keine Urne aufgestellt wird. U. Friederich empfiehlt, pragmatisch auf diese Bestimmung zu verzichten. Der Kirchgemeinderat kann bestimmen, dass nur eine einzige Urne aufgestellt wird an einem einzigen Ort aufgestellt wird. Dann ist das kein grosser Aufwand.

- Die Streichung von Abs. 3 des Art. 7 im Reglement über die Abstimmungen und Wahlen wird einstimmig beschlossen.

3.4 Beratung von Fusionsreglement, Art. 15 und 16 und Anhang I und II (Erlasse im Anhang)

Erläuterung Ueli Friederich: Das sind vor allem redaktionelle Änderungen und kein Genehmigungsvorbehalt. Bisherige Erlasse müssen aufgeführt sein, wenn sie weiter gelten sollen. Das AGR schlägt vor, die aufgehobenen Erlasse nicht aufzuzählen, sondern nur diejenigen, die weiterhin gelten.

- Die Änderungen im Fusionsreglement Art. 15 und Art. 16 und Anhänge werden einstimmig beschlossen.

4. Antrag Kurt Zaugg, vorgezogene Urnenabstimmung der GKG

4.1 Rückkommensantrag zur Wiederaufnahme der Beratung zu Fusionsvertrag Art. 6

Hans von Rütte erklärt, dass die Beratungen eigentlich am 29.1.22 gesamthaft abgeschlossen werden konnten. Die Diskussion über das weitere Vorgehen bis und mit Abstimmungen gab jedoch Anlass, das Abstimmungsprozedere nochmals zu überdenken. Er schlägt vor, zuerst über das Rückkommen abzustimmen, ob die Beratungen in diesem Punkt nochmals aufgenommen werden sollen.

Das Wort geht an Antragsteller Kurt Zaugg für weitere Erläuterungen zur Wiederaufnahme der Beratungen.

Kurt Zaugg war bei den Beratungen über das Abstimmungsprozedere dabei und fragte sich schon damals, ob das wirklich praktisch sei. Die Abstimmung in der Gesamtkirchgemeinde ist Voraussetzung, dass die einzelnen Kirchgemeinden überhaupt darüber befinden können. Eine vorgängige Urnenabstimmung der Gesamtkirchgemeinde gäbe darüber Klärung.

Diskussion:

- Beim Vorschlag von Kurt Zaugg ist es für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unklar, warum sie an zwei Wochenenden über das Gleiche abstimmen müssen.
 - Es ist doch in den Kirchgemeindeversammlungen vor Ort leicht erklärbar, warum es eine zweite Runde braucht.
 - Wenn zuerst die Gesamtkirchgemeinde entscheidet, sieht es dann für die Kirchgemeinden etwas nach Nötigung aus. Wenn alle Abstimmungen an einem Wochenende erledigt werden, gibt es keinen Druck auf die Kirchgemeinden.
 - Es bestehen Sympathien für den Antrag. Wenn aus der Abstimmung auf Stufe Gesamtkirchgemeinde Ablehnung resultiert, können die einzelnen Kirchgemeinden die Einberufung der Kirchgemeindeversammlungen fallen lassen.
 - Das zeitliche Auseinandernehmen der Abstimmungen könnte Abstimmungsmüdigkeit bei den Abstimmenden hervorrufen.
 - In Zürich wurde das Vorgehen wie gemäss Rückkommensantrag erfolgreich durchgeführt.
- Abstimmung: Für das Rückkommen und Wiederaufnahme der Beratungen zu FV Art. 6 stimmen 5 Mitglieder Ja und 7 Nein. *Das Rückkommen ist abgelehnt.*

Ueli Friederich erklärt, dass es bei gestaffelter Abstimmung noch andere Regelungen betroffen hätte. Das Steuerungsgremium empfiehlt ein bestimmtes Datum. Beim geplanten Austausch von KKR, Steuerungsgremium und Projektleitung sollte man sich auf ein bestimmtes Datum einigen können. Es gibt nach diesem Austausch noch Adjustierungen im Fusionsvertrag.

Unklar scheint, was geschieht, wenn die Fusion gutgeheissen, aber z.B. das Organisationsreglement abgelehnt wird. Die nachträglich möglichen Zustimmungen verursachen zeitliche Verzögerungen. U. Friederich antwortet, dass alles im Artikel 24 geregelt sei. Falls es nicht gelingt, bis zur Fusion alles zu regeln, wird der Regierungsrat bestimmen.

5. Weiteres Vorgehen bis zu den Abstimmungen

5.1 Behandlung der Fusionsvorlagen im KKR und im GKR, Diskussion

Hans von Rütte erklärt, dass ein einvernehmlicher Konsens über die weiteren Schritte gefunden werden muss. Der KKR-Ausschuss und Präsidium und Projektleitung des Steuerungsgremiums werden sich demnächst treffen, um das Vorgehen festzulegen.

Am Zeitplan, der an der letzten Sitzung festgelegt wurde, will er nicht um jeden Preis festhalten. Die Liegenschaftsstrategie, zu deren Gunsten das Fusionsprojekt um ein Jahr zurückgestellt wurde, liegt nun vor. Damit kann das Fusionsprojekt nun wieder aufgegriffen werden. Die Fusion sollte nun in absehbarer Zukunft zum Entscheid gebracht werden.

Ausgangslage:

Im Fusionsvertrag ist die Inkraftsetzung per 1.1.2025 festgelegt. Wir brauchen mehr als ein Jahr Übergangszeit zwischen Abstimmungen und Inkraftsetzung für vorbereitende Handlungen wie z.B. Budget 2025 und Wahl Exekutive. Ausserdem sind Beschwerdefristen zu bedenken. Bestplatzierte Daten für die Urnenabstimmung sind demnach die Eidgenössischen Abstimmungsdaten 2023: 12. März, 18. Juni, 22. Oktober (Nationalratswahlen), 26. November 2023. Hans von Rütte schlägt vor, heute kein Datum festzulegen, sondern dies in der Aussprache mit dem KKR zu besprechen und ihm nahezulegen, ein Abstimmungsdatum für die Urnenabstimmung festzulegen, resp. dem GKR zu beantragen.

Diskussion über die Behandlung der Fusionsunterlagen:

- Die Unterlagen werden vor allem im KKR behandelt. Welchen Handlungsspielraum hat der GKR? Kann dieser noch etwas ändern?
- Die Diskussion im GKR muss mit Informationen im Vorfeld gut unterstützt werden.
- Wenn der GKR noch an den Reglementen herumschrauben will, gibt es ein Chaos. Mit gleichem Recht könnten auch einzelne Kirchgemeindeversammlungen Bestimmungen abändern. Dann kommen wir nie weiter.
- Bei der Beratung im GKR gibt es folgende Möglichkeiten: Annahme der Entwürfe und in die Abstimmung bringen. Oder Rückweisung der Entwürfe, versehen mit Änderungsvorschlägen zuhanden des Steuerungsgremiums. Aber die Entwürfe, wie sie das Steuerungsgremium am Ende vorgelegt. müssen als ausgehandelt gelten.
- Es handelt sich hier nicht um eine Totalrevision des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde, sondern um die Rechtsgrundlagen einer neuen Gemeinde. Es wurde mit allen 13 Partnern ausgehandelt und liegt nun auf dem Tisch und die entsprechenden Organe können jetzt sagen, ob sie das wollen oder nicht.
- Wenn im GKR eine Mehrheit nicht mit den Grundlagen einverstanden ist und sie es nicht zur Abstimmung bringen wollen, wäre die Fusion schon gestorben. Deshalb hat der GKR hier eine grosse Wichtigkeit.
- Es wäre seltsam, wenn der GKR entscheiden würde, das Geschäft nicht zur Abstimmung zu bringen. Der Auftrag zur Ausarbeitung des Fusionsprojekts kam ja auch von dort und damit wäre die Arbeit des Steuerungsgremiums in den Sand gesetzt. Alle Kirchgemeinden sind im Steuerungsgremium vertreten.
- Es ist primär auch Auftrag des KKR, das Geschäft so vorzubereiten, dass es im GKR angenommen wird.
- Eine entscheidende Rolle spielt der KKR, der vielleicht noch Vorschläge hat, was im Steuerungsgremium nochmals verhandelt werden soll. Es kann davon ausgegangen werden, dass der GKR nicht von sich aus noch alles auf den Kopf stellen wird.
- Die Spielregeln müssen klar sein.
- Vor den Abstimmungen müssen in den 13 Körperschaften Beratungen über die Wünschbarkeit der Fusion sowie die formelle Prozedur der Ansetzung der Abstimmungen gemäss jeweiligem OgR stattfinden. Hans von Rütte ist der Auffassung, dass die 13 Körperschaften die Rechtsgrundlagenentwürfe nur im Hinblick auf eine Zustimmung zur Durchführung der Abstimmung oder auf eine Rückweisung ans Steuerungsgremium – gegebenenfalls mit Hinweisen auf inakzeptable Bestimmungen – beraten können oder aber einen generellen Verzicht, die Entwürfe überhaupt zur Abstimmung zu bringen, beschliessen können. Bei einer Rückweisung gehen die Entwürfe zurück an das Steuerungsgremium zur erneuten Beratung. Nicht jedoch kann eine der 13 Körperschaften die ausgehandelten Entwürfe eigenmächtig ändern und dann ihre eigenen Entwürfe zur Abstimmung bringen.

5.2 Erstellung des Berichts des Steuerungsgremiums an die 13 Körperschaften (bisher Botschaft genannt); Abstimmungsbotschaften der 13 Körperschaften an ihre Stimmberechtigten

Hans von Rütte stellt fest, dass bislang immer von Abstimmungsbotschaft gesprochen wurde. Auch im damaligen Vorschlag zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen hiess es, das Steuerungsgremium erarbeite eine Abstimmungsbotschaft. Gemäss seiner Auffassung ist das Steuerungsgremium jedoch nicht befugt, den 13 Körperschaften eine Abstimmungsbotschaft vorzulegen. Es kann hingegen einen erläuternden Bericht mit Begründungen über die in den vier Entwürfen enthaltenen Bestimmungen vorlegen. Für die Abstimmungsbotschaften sind die 13 Körperschaften allein zuständig. Kernaussage der Abstimmungsbotschaft wird im Fall der Kirchgemeindeversammlungen wahrscheinlich bloss eine mündliche Abstimmungsempfehlung der jeweiligen Kirchgemeinderäte an die Stimmberechtigten ihrer Kirchgemeinde sein, im Fall der Gesamtkirchgemeinde eine schriftliche Abstimmungsbotschaft zuhanden der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde.

Hans von Rütte empfiehlt, dies künftig genau auseinander zu halten: Erläuterungsbericht des Steuerungsgremiums über die Rechtsgrundlagenentwürfe z.H. der auftraggebenden Körperschaften einerseits und Abstimmungsbotschaft resp. Abstimmungsempfehlung jeder Körperschaft an ihre jeweiligen Stimmberechtigten. Der Gesamtkirchgemeinde ist es freigestellt, ob sie ihren Stimmberechtigten zwei Dokumente oder ein zusammengeheftetes unterbreiten will.

Hans von Rütte nimmt das Ergebnis der Diskussionen in das Treffen zwischen Präsidium/Projektleitung des Steuerungsgremiums mit dem KKR-Ausschuss.

Auftrag an Projektleitung:

- a) Treffen mit KKR zur Klärung des Vorgehens bis zu den Abstimmungen.
- b) Vorbereitungen der Abstimmungsorganisation gemeinsam mit Kirchmeieramt (Karin Stauffer).
- c) Arbeit an einem Bericht des Steuerungsgremiums über die Rechtsgrundlagen (auf der Grundlage der Botschaft 2020 anlässlich der Vernehmlassung 2020).

6. Sitzungsgeld Steuerungsgremium

Die Mitglieder des Steuerungsgremiums bekamen letztes Jahr (2021) kein Sitzungsgeld, 2020 gab es einen namhaften Betrag. Die Mitglieder des Gremiums sind sich einig, dass sie etwas zugute haben für die Sitzungen vom 2021.

Es stellt sich die Frage, ob wir mit einer Auszahlung des Sitzungsgeldes warten wollen, bis die Arbeit des Steuerungsgremiums abgeschlossen ist, oder ob den Mitgliedern des Steuerungsgremiums die 5 Sitzungen im 2021 jetzt ausbezahlt werden sollen.

- Das Steuerungsgremium beschliesst mit 8 zu 2 Stimmen, die Anzahl Sitzungen von 2021 jetzt auszuzahlen.

7. Varia

- Es ist noch nicht voraussehbar, wie viele Steuerungsgremiumssitzungen es noch braucht. Hans von Rütte wird eine Doodle für eine Sitzung an einem Freitag oder Samstagvormittag nach Pfingsten versenden.
- Ueli Friederich schlägt vor, den Bericht auf der Vernehmlassungsvorlage 2020 aufzubauen. Dabei könnten auch die Rückmeldungen berücksichtigt werden. Im Erläuterungsbericht sollte detailliert begründet werden, für die Abstimmungsbotschaft müssen dann mehr Argumente gesammelt werden.

Schluss der Sitzung:18.30

Bern, 14. April 2022